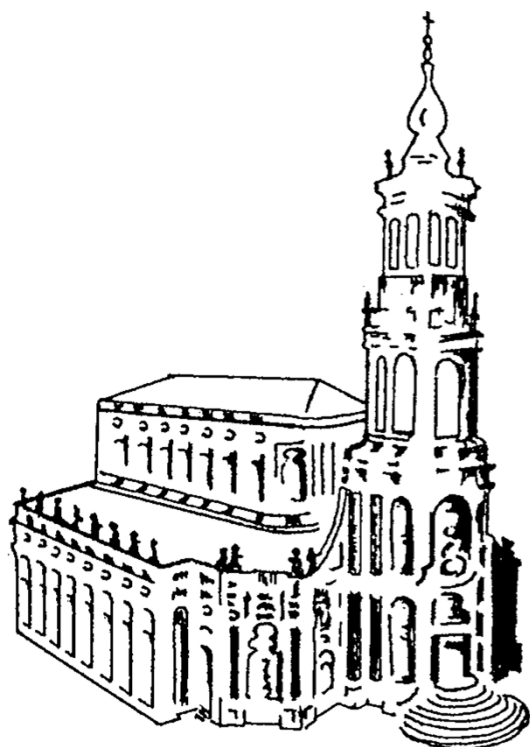




Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

35. Jahrgang, Nr. 18 Dresden, 30. Dezember 2025

Inhalt

83.	Dekret zur Neuregelung der Priesterbesoldung im Bistum Dresden-Meißen	199
84.	Dekret zu den Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2026.....	213

83. Dekret zur Neuregelung der Priesterbesoldung im Bistum Dresden-Meißen

Nach Anhörung des Priesterrates wird das folgende Dekret erlassen:

A Neufassung der Besoldungsordnung

Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO)

I. Grundsätze

§1 Arten der Bezüge

- (1) Besoldung nach dieser Ordnung erhalten Priester, die im Dienst des Bistums tätig sind, sofern ihre Besoldung nicht von anderen Stellen getragen oder anders vereinbart wird.
- (2) Priester, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden und in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand versetzt wurden, erhalten Versorgungsbezüge entsprechend dieser Ordnung, sofern ihre Versorgung nicht von anderen Stellen getragen oder anders vereinbart wird.
- (3) Personen, die vom Bischof in den Bewerberkreis zur Weihe als Priester aufgenommen wurden und ihre Hochschulausbildung beendet haben (folgend Priesteramtskandidaten genannt), bekommen ab dem folgenden Kalendermonat einen Unterhaltszuschuss. Der Unterhaltszuschuss endet mit Übernahme eines Amtes als Priester, oder bei einer vorherigen Entlassung aus dem Bewerberkreis.
- (4) Darüber hinaus können in bestimmten Fällen weitere Versorgungsleistungen oder Beihilfen gewährt werden.
- (5) Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt jeder Anspruch auf Besoldung und Versorgung für die betreffende Person.

§2 Kürzung des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung

- (1) Einem Priester, der aufgrund staatsanwaltlicher Ermittlungen und / oder einer kirchlichen Voruntersuchung nach can. 1717 CIC sein Amt nicht ausüben kann, werden für die Zeit der laufenden Verfahren das Grundgehalt und alle Zulagen mit Ausnahme des Mietzuschusses um 25 vom Hundert gekürzt. Sollte durch die staatsanwaltlichen Ermittlungen und / oder die kirchliche Voruntersuchung kein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden, werden die durch Kürzung einbehaltenen Besoldungsbestandteile nachgezahlt.
- (2) Einem Priester, der trotz zweimaliger Erteilung eines Monitums innerhalb von 24 Monaten seine Amtspflichten wiederholt grob verletzt hat, können zeitweise oder dauerhaft das Grundgehalt und alle Zulagen mit Ausnahme des Mietzuschusses um 25 vom Hundert gekürzt werden. Die Entscheidung trifft der Ortsordinarius. Die Sätze 1 und 2 finden auf Versorgungsbezüge sinngemäß Anwendung.
- (3) Einem Priester, der durch kirchliches Strafurteil oder Strafdekret in der uneingeschränkten Ausübung des priesterlichen Dienstes gehindert ist, werden Grundgehalt und alle Zulagen mit Ausnahme des Mietzuschusses um 25 vom Hundert zeitweise oder dauerhaft gekürzt. Die Entscheidung trifft der Ortsordinarius. Die Sätze 1 und 2 finden auf Versorgungsbezüge sinngemäß Anwendung, jedoch unter der Maßgabe, dass die Kürzung des Grundgehaltes und aller Zulagen einschließlich des Mietzuschusses nur bis auf die Höhe der Leistungen nach § 14 dieser Ordnung vorgenommen werden kann.

§ 3 Nebentätigkeiten von Besoldungs- oder Versorgungsempfängern^{1 2}

- (1) Nicht nur gelegentliche Nebentätigkeiten sind vor Beginn anzuzeigen und können in Fällen eines entgegenstehenden Interesses der kirchlichen Autorität oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Bischöflichen Ordinariat eingeschränkt oder untersagt werden.
- (2) Vergütungen aus Nebentätigkeiten im Sinne Abs. 1 sind laufend monatlich in Höhe des Bruttobetrags an den Dienstherrn abzuliefern bzw. werden auf die Dienstbezüge angerechnet, soweit sie im Durchschnitt die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) übersteigen; bei Versorgungsempfängern gelten die Regelungen aus § 14 Abs. 2 und § 17 dieser Ordnung.

II. Besoldung

§ 4 Besoldungsgruppen

- (1) Kaplansbesoldung nach Besoldungsgruppe P03 erhalten Priester, die als Kapläne angestellt sind, in der Berufseinführungsphase, d. h. bis zum erfolgreichen Ablegen der 2. Dienstprüfung.
- (2) Besoldung nach der allgemeinen Priesterbesoldungstabelle (Besoldungsgruppe P04) erhalten die Priester mit in Abs. 1, 3 und 4 nicht genannten Ämtern.
- (3) Pfarrerbefoldung nach Besoldungsgruppe P05 erhalten Priester, denen das Amt des Pfarrers einer Pfarrei übertragen wurde. Sofern eine Übertragung des Amtes als Pfarrer wegen einer noch nicht abgeschlossenen Berufseinführung nicht möglich ist, erhält der betreffende Priester als Pfarradministrator eine Zulage, die die Differenz zwischen seiner Befoldung und derjenigen nach Satz 1 zur Hälfte ausgleicht.
- (4) Die Befoldung des Bischofs, des Generalvikars, des Domdekans, der Domkapitulare und von Priestern als Ordinariatsräten erfolgt nach gesonderten Tabellen.
- (5) In Abweichung von Abs. 1 bis 4 ist die Festsetzung der Befoldung dem Ortsordinarius vorbehalten.
- (6) Das Nähere regeln Anlagen 1 und 1 a PrBO.

§ 5 Zusammensetzung der Befoldung sowie Bemessung des Unterhaltszuschusses

- (1) Die Befoldung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
 - a) Grundgehalt nach Dienstaltersstufe oder festem Tabellenwert als verpflichtender Komponente;
 - b) Gewährung einer kaltmietfreien Dienstwohnung,
 - c) Zulagen zum Grundgehalt,
 - d) Aufwandsentschädigungen als optionale Komponenten, deren Anspruch in den folgenden Bestimmungen beschrieben ist.

¹ Befoldung nach dieser Ordnung erhalten Priester, die im Dienst des Bistums tätig sind, sofern ihre Befoldung nicht von anderen Stellen getragen oder anders vereinbart wird (§ 1 Abs. 1 der Ordnung).

² Priester, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden und in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand versetzt wurden, erhalten Versorgungsbezüge entsprechend dieser Ordnung, sofern ihre Versorgung nicht von anderen Stellen getragen oder anders vereinbart wird (§ 1 Abs. 2 der Ordnung).

(2) Der Unterhaltszuschuss an Priesteramtskandidaten wird in Höhe eines Vomhundertsatzes des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe P03 Stufe 1 wie folgt gewährt:

- a) 60 vom Hundert bis zum Monat der Diakonweihe (Gruppe P01)
- b) 75 vom Hundert ab Beginn des Folgemonats (Gruppe P02).

§ 6 Grundgehalt

- (1) Die Höhe des Grundgehaltes für die in § 4 aufgezählten Besoldungsgruppen richtet sich nach den Tabellen in Anlagen 1 und 1 a dieser Ordnung.
- (2) Die Tabellen haben mehrere Stufen in unterschiedlicher Zahl (Dienstaltersstufen) oder einen festen Tabellenwert. Die erste und jede folgende Dienstaltersstufe beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Priesterweihe erfolgte. Die Zahl der Jahre des Verbleibs in der Dienstaltersstufe (Stufenlaufzeit) ist der jeweils maßgeblichen Tabelle zu entnehmen. Bei einem Wechsel der Besoldungsgruppe wird die zutreffende Stufe nach Satz 2 und 3 in der Weise bestimmt, als wäre die Stufenlaufzeit in der neuen Besoldungsgruppe zurückgelegt worden. Unterbrechungen der Amtsausübung oder des Anspruchs auf Besoldung nach dieser Ordnung sind für die Stufenlaufzeit unbeachtlich.
- (3) In Sonderfällen kann durch den Ortsordinarius das Dienstalter abweichend festgesetzt werden.

§ 7 Freie Dienstwohnung

- (1) Die freie Dienstwohnung wird im Pfarrhaus, in einem anderen kircheneigenen Gebäude oder als angemietete Wohnung gewährt.
- (2) Priester und Ordensgeistliche, die nicht nach dieser Ordnung besoldet werden, haben keinen Anspruch auf eine kaltmietfreie Dienstwohnung. In Anlage 4 zur PrBO können weitere Gruppen von Priestern vom Anspruch auf kaltmietfreie Dienstwohnung ausgenommen werden; zu regeln ist dort, ob und ggf. welche Ersatzlösung besteht.
- (3) Die Dienstwohnung soll den örtlichen Verhältnissen und der Amtsstellung des Priesters entsprechen. Falls erforderlich, können Lage, Größe und Art der Dienstwohnung vom Ortsordinarius festgelegt werden.
- (4) Die Kosten für Heizung, Energie, Wasser und sonstige Gebühren, die im Falle der Vermietung gegen Entgelt umlagefähige Betriebskosten wären, hat der Inhaber der Dienstwohnung selbst zu tragen. Das Verfahren zur Einzelerfassung dieser Kosten, das Verfahren zur Ermittlung pauschaler Erstattungsbeträge bei fehlender Möglichkeit der Einzelerfassung sowie dazu die verpflichtende Mitwirkung der Pfarreien und sonstigen kirchlichen Rechtspersonen als Eigentümer oder wirtschaftlich Verfügungsberechtigte der jeweils an einen Priester gem. § 7 Abs. 1 PrBO zur Verfügung gestellten Dienstwohnung ergeben sich aus Anlage 2 PrBO.
- (5) Das Dienstwohnverhältnis wird inhaltlich von den Bestimmungen über Wohnungsmietverhältnisse bestimmt und ist in einer eigenen Dienstwohnungsordnung (DWO) konkretisiert.

§ 8 Aufwandsentschädigungen

- (1) Besoldungsempfänger im Amt eines Propstes, Dompfarrers bzw. Dekans erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 120,00 €.
- (2) Besoldungsempfänger, die zum Moderierenden Priester (can. 517 CIC) ernannt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 120,00 €.
- (3) Priester und Diakone, die weder Besoldung nach dieser Ordnung erhalten noch in

einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen, können in entsprechender Anwendung der Ordnung über die Zahlung von Aufwandsersatz und Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige im Bistum Dresden-Meißen, dessen Pfarreien und unselbstständige Einrichtungen in ihrer jeweils geltenden Fassung (derzeit KA 62/2023) eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten; an Stelle der dort genannten Organe entscheidet der Ortsordinarius in diesen Fällen allein.

- (4) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 bis 3 ist an die tatsächliche Ausübung des Amtes bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit gebunden. Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung endet mit Entpflichtung oder Amtsaufgabe, es sei denn, dass sich eine andere Begründung für eine Aufwandsentschädigung unmittelbar anschließt. Darüber hinaus ruht der Anspruch, sofern der Empfänger der Aufwandsentschädigung in einem Kalendermonat an keinem einzigen Tag das Amt ausübt bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit nachgeht (z. B. im Fall krankheitsbedingter Verhinderung); die Nichtausübung hat der Empfänger der Aufwandsentschädigung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 9 Zulagen zum Grundgehalt und zu Versorgungsbezügen

- (1) Besoldungsempfänger erhalten eine Ausgleichszulage, sofern aus dem Kaltmietwert der zugewiesenen Dienstwohnung ein geldwerter Vorteil von mehr als 500,00 € monatlich zu versteuern ist. Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt 60 % der Differenz zwischen 500,00 € und dem tatsächlich zu versteuernden geldwerten Vorteil aus dem Kaltmietwert der Dienstwohnung.
- (2) Versorgungsempfänger, die sich zu gelegentlichen Subsidiardiensten (Messzelebration, Ansprechpartner für die Gläubigen) verpflichten, können auf eigenen Antrag eine Zulage von monatlich 250,00 € für die Dauer eines Jahres erhalten; die Befristung kann auf erneuten Antrag verlängert werden.
- (3) Versorgungsempfänger, die in einer kirchlichen Einrichtung Wohnung nehmen und dort zum Hausgeistlichen bestellt wurden, erhalten für die Zeit der Amtsausübung des Hausgeistlichen eine Zulage von monatlich 250,00 €.
- (4) Nach Entscheid des Ortsordinarius kann für die dauerhafte Übernahme einer übergeordneten Aufgabe im Interesse des Bistums oder für besondere Vertretungsdienste eine monatliche Zulage bis zu 250,00 € gewährt werden. Diese Zulage kann mit einer Zulage nach Abs. 2 oder 3 kombinierbar sein.

§ 10 Einmalige Sonderzahlung für Kapläne im ersten Weihejahr

Empfänger von Kaplansbesoldung gemäß § 4 Abs. 1, die nach Priesterweihe ihr erstes Amt im Bistum Dresden-Meißen angetreten haben und seitdem ununterbrochen hier in solchem Amt tätig sind, haben, sofern sie ein Amtsgehalt der Stufe 1 der Besoldungsgruppe P03 erhalten, mit Ablauf eines Monats nach Amtsantritt Anspruch auf eine zu versteuernde Einmalige Sonderzahlung in Höhe von 15.000,00 €. Einem Priesteramtskandidaten als Empfänger von Unterhaltszuschuss (§ 1 Abs. 3) kann auf eigenen Antrag die Einmalige Sonderzahlung oder ein Teilbetrag bereits vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt gewährt werden.

III. Versorgung

§ 11 Arten der Versorgung

(1) Die Versorgung kann umfassen:

- Ruhegehalt
- Fortzahlung im Todesfall
- Unterhaltsbeitrag
- Unfall-Fürsorge
- Leistungen im Krankheitsfall
- Leistungen im Pflegefall

(2) Tritt der Versorgungsfall infolge eines Ereignisses ein, auf Grund dessen dem Priester wegen Minderung der Dienstfähigkeit ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht, so ist dieser geltend zu machen oder der Anspruch daraus an den Besoldungs- oder Versorgungsträger abzutreten.

(3) Leistungen aus dem Schadensersatzanspruch sind auf die Höhe der entsprechenden Versorgungsleistungen anzurechnen.

§ 12 Ruhegehalt

(1) Der Eintritt in den Ruhestand ist durch ein bischöfliches Dekret für den Eintritt der Priester im Dienst des Bistums Dresden-Meißen in den Ruhestand (derzeit KA 141/2018) geregelt.

(2) Nach Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand steht dem Priester das Ruhegehalt zu. Der Anspruch entsteht mit Eintritt in den Ruhestand, es sei denn, es steht für diesen Monat noch ein ungekürzter Besoldungsanspruch zu, dann entsteht der Anspruch erst mit Beginn des Folgemonats.

(3) Das Ruhegehalt beträgt bei Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des 68. Lebensjahres 71,75 % des Grundgehaltes der Stufe der Besoldungsgruppe, der der Priester unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand angehörte oder bei Ausübung dieses Amtes im Bistum Dresden-Meißen angehört hätte. Abweichend davon wird die Besoldungsgruppe eines höheren Amtes zugrunde gelegt, sofern die Besoldung nach diesem höheren Amt mindestens sieben Jahre zustand; bei mehreren höheren Ämtern, die nur durch Zusammenrechnung sieben Jahre erreichen, wird die Besoldungsgruppe des niedrigsten der höheren Ämter zugrunde gelegt.

(4) Bei Eintritt in den Ruhestand vor dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt wird der dort ausgewiesene Vorphundertatz für jeden Monat des früheren Eintritts um 1/480 gemindert.

(5) Hat der Priester Anspruch auf Versorgungsleistungen durch Dritte, die nicht ausschließlich auf eigener Beitragsleistung beruhen, darf das Ruhegehalt zusammen mit diesen Versorgungsleistungen die Höhe des nach Abs. 3 und 4 ermittelten Ruhegehalts nicht übersteigen. Anderenfalls erfolgt eine Kürzung des übersteigenden Betrages.

(6) Im Bistum inkardinierte Priester, die in Dienste außerhalb des Bistums übergehen, und Priester, die zeitweise im Bistum Dresden-Meißen Dienste leisteten, haben für jeden Monat des Dienstes Anspruch auf 1/480 des Ruhegehaltes, sofern nicht eine anderweitige Versorgung für diese Zeit erfolgt.

(7) Das Ruhegehalt soll in jedem Fall so bemessen sein, dass der notwendige Lebensunterhalt gewährleistet ist. Das wird ohne weitere Prüfung angenommen, wenn das Ruhegehalt zusammen mit anderweitigen Versorgungsleistungen – im Sinne des

Abs. 5 – 50 % des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe P03 (amtsunabhängige Mindestversorgung) erreicht.

§ 13 Fortzahlung der Bezüge im Todesfall

- (1) Den Erben verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge des verstorbenen Priesters. Dieselbe Regelung gilt hinsichtlich des Ruhegehaltes, Unterhaltsbeitrages oder Unterhaltszuschusses.
- (2) Personen, die die Kosten der Bestattung oder der letzten Krankheit des Priesters getragen haben, kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit und nicht ausreichendem Nachlass zusätzlich ein Beitrag bis zur Höhe der letzten monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge gewährt werden.

§ 14 Unterhaltsbeitrag

- (1) Einem Priester, der vorübergehend vom Dienst beurlaubt oder freigestellt ist, kann ein laufender Unterhaltsbeitrag gewährt werden.
- (2) Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und wird vom Ortsordinarius festgesetzt. Sie soll so bemessen sein, dass der notwendige Lebensunterhalt gewährleistet ist.

§ 15 Unfall-Fürsorge

- (1) Wird ein Priester durch einen Dienstunfall verletzt, der zur vorübergehenden Dienstunfähigkeit führt, so wird ihm für die Dauer von sechs Monaten die Weiterzahlung der Dienstbezüge gewährt. Erlangt er innerhalb dieses Zeitraumes nicht wieder die Dienstfähigkeit, so wird unter Versetzung in den einstweiligen Ruhestand die Gewährung des Ruhegehaltes gemäß § 12 Abs. 3 und 5 durch das Bischöfliche Ordinariat beim Besoldungsträger veranlasst, wenn die begründete Hoffnung besteht, dass der Priester in absehbarer Zeit seinen Dienst wieder aufnehmen kann.
- (2) Führt der Dienstunfall zur endgültigen Dienstunfähigkeit, so erfolgt nach einer Übergangszeit von sechs Monaten, während der die vollen Dienstbezüge gezahlt werden, die Versetzung in den endgültigen Ruhestand und damit die Gewährung des Unfall-Ruhegehaltes durch das Bischöfliche Ordinariat.
- (3) Die Vorschriften über die Geltendmachung und Abtretung eines Schadensersatzanspruches gemäß § 11 Abs. 2 gelten entsprechend. Leistungen hieraus sind auf die Unfall-Fürsorge anzurechnen.
- (4) Über die Gewährung sonstiger Leistungen aus der Unfall-Fürsorge entscheidet der Ortsordinarius in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze der Unfall-Fürsorge für Beamte im öffentlichen Dienst.

§ 16 Leistungen im Krankheits- und Pflegefall

- (1) Jeder Priester ist verpflichtet, sich bei einer Krankenkasse ausreichend gegen Krankheits- und Pflegekosten zu versichern. Kommt einer dieser Pflicht nicht nach, besteht kein Anspruch auf Leistungen des Bistums.
- (2) Wird ein Priester durch Krankheit vorübergehend oder dauernd dienstunfähig, kann das Bischöfliche Ordinariat die Dienstfähigkeit durch einen von ihm bestimmten Arzt untersuchen lassen; der Priester ist zur Mitwirkung verpflichtet. Im Ergebnis der ärztlichen Prüfung, im Einvernehmen mit dem Betroffenen oder bei fehlender Mitwirkung können die Maßnahmen in § 15 Abs. 1 oder 2 entsprechend angewandt werden. § 12 Abs. 4 findet Anwendung.

- (3) Das Bistum übernimmt den Abschluss einer Beihilfeversicherung, deren Leistungen Art. 96 Bayerisches Beamten-gesetz und aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften entsprechen, für die Besoldungs- und Versorgungsempfänger gemäß dieser Ordnung. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt nach den Vorschriften des Versicherungsträgers; im Falle von Versorgungsempfängern sind die abweichenden Bemessungssätze an den beihilfefähigen Aufwendungen aus dem Dekret zur Erhöhung der Beihilfe für Versorgungsempfänger nach Priesterbesoldungsordnung im Bistum Dresden-Meißen³ zu beachten.

§ 17 Ruhen und Erlöschen der Versorgungsbezüge

- (1) Bezieht ein Priester im Ruhestand regelmäßige Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, so erhält er daneben sein Ruhegehalt nur bis zur Höhe der Dienstbezüge, aus denen sein Ruhegehalt berechnet ist.
- (2) Entsprechend sind andere Versorgungsbezüge zu berücksichtigen, wenn die Versorgung für eine Zeit geleistet wird, die der Festsetzung seines kirchlichen Ruhegehalts ebenfalls zugrunde liegt.
- (3) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt, wenn der Ruhestandsgeistliche nach Entscheidung des Bischofs wieder voll im kirchlichen Dienst tätig wird und eine Besoldung gemäß § 4 oder vergleichbare Dienstbezüge in einem anderen Bistum erhält.

§ 18 Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen

- (1) Einem Priester, der gemäß dieser Ordnung keinen Anspruch auf Versorgung hat, kann auf Grund einer schriftlichen Zusage des Ortsordinarius ein Ruhegehalt nach den Grundsätzen dieser Ordnung gezahlt werden; die Höhe wird in der Zusage bestimmt.
- (2) Dabei sind die entsprechenden Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß anzuwenden.

IV. Pflichtbeiträge

§ 19 Kirchliche Beiträge

Die bisher üblichen Pflichtbeiträge für die Ruhegehaltskasse, die Diaspora-Priesterhilfe sowie den Solidaritätsfonds sind bei der Festsetzung der neuen Grundgehaltssätze bereits in Abzug gebracht. Die Vomhundertsätze ergeben sich aus Anlage 5.

§ 20 Haushaltsbeiträge und Zuschüsse

- (1) Für die Verpflegung und hauswirtschaftliche Betreuung von Priestern und kirchlichen Mitarbeitern im Pfarrhaushalt finden die Regelungen zu amtlichen Sachbezugswerten Anwendung; hilfsweise sind die Leistungen ortsüblich zu bewerten und das Entgelt danach auszurichten.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen wird den Priestern ein zweckbestimmter Zuschuss zur ordnungsgemäßen Entlohnung von Haushälterinnen und anderen Haushaltsangestellten gewährt. Dafür gelten besondere Richtlinien, die in Anlage 3 dieser Ordnung aufgenommen wurden.

³ Die derzeit gültige Fassung ist in KA 138/2018 veröffentlicht.

V. Überprüfung der Anlagen dieser Ordnung

§ 21 Anpassung der Bezüge

Die in den Anlagen dieser Besoldungsordnung genannten Beträge gelten bis auf Weiteres und werden zu gegebener Zeit jeweils angepasst.

§ 22 Stufenweise Anpassung der am 30. Juni 2023 bereits zustehenden Ruhegehälter und Unterhaltsbeiträge an neuen Höchstsatz gem. § 12 PrBO

- (1) Ab der ersten auf den 30. Juni 2023 folgenden Anpassung der Bezüge gem. § 21 PrBO⁴ werden die der Berechnung von Ruhegehältern und Unterhaltsbeiträgen (Versorgungsbezügen) zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebenten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Zahl der Anpassungen nach dem 30. Juni	Anpassungsfaktor	Wirksamwerden der Anpassung
1.	0,99458	1. Januar 2025
2.	0,98917	1. November 2025
3.	0,98375	
4.	0,97833	
5.	0,97292	
6.	0,96750	
7.	0,96208	

- (2) Mit dem Inkrafttreten und vor Vollzug der achten Anpassung gem. § 21 PrBO⁴ nach dem 30. Juni 2023 wird der den Versorgungsbezügen zugrundeliegende Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; der so verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt und ist ab dem Tag der achten Anpassung gem. § 21 PrBO⁴ bei Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.
- (3) Abs. 1 und 2 sind nicht auf Versorgungsbezüge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2023 unter Berücksichtigung der Neufassung des § 12 Abs. 3 PrBO⁵ und der dort genannten Ruhegehaltssätze festgesetzt worden sind.
- (4) Nach Vollzug der achten auf den 30. Juni 2023 folgenden Anpassung gem. § 21 PrBO⁴ wird diese Bestimmung gegenstandslos und tritt außer Kraft.

⁴ In der ursprünglichen Fassung durch Dekret zur Änderung des Höchstversorgungssatzes bei Ansprüchen und Anwartschaften auf Versorgung nach der Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO), veröffentlicht in KA 61/2023, richtete sich der Verweis auf § 19 PrBO.

⁵ In der ursprünglichen Fassung durch Dekret zur Änderung des Höchstversorgungssatzes bei Ansprüchen und Anwartschaften auf Versorgung nach der Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO), veröffentlicht in KA 61/2023, richtete sich der Verweis auf § 10 Abs. 3 PrBO.

Anlage 1
zur Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO):

Beträge der Grundgehälter und der Unterhaltszuschüsse

1. Zu den Besoldungsgruppen gem. § 4 PrBO werden nachstehend die Beträge der Grundgehälter gem. § 6 PrBO sowie der Unterhaltszuschüsse der Priesteramtskandidaten gem. § 5 Abs. 2 PrBO aufgeführt.

- a. P01 Priesteramtskandidaten im Pastoralkurs (§ 5 Abs. 2 a) PrBO)

Fester Tabellenwert	Unterhaltszuschuss (in Euro)
	1.444,20 €

- b. P02 Priesteramtskandidaten nach Diakonweihe (§ 5 Abs. 2 b) PrBO)

Fester Tabellenwert	Unterhaltszuschuss (in Euro)
	1.805,25 €

- c. P03 Kaplansbesoldung (§ 4 Abs. 1 PrBO)

Dienstaltersstufen	Stufenlaufzeit in Jahren	Grundgehalt (in Euro)
1	1	2.407,00 €
2	2	2.477,00 €
3	3	2.525,00 €
4	4	2.622,00 €
5	5	2.800,00 €
6	unbegrenzt	3.013,00 €

- d. P04 allgemeine Priesterbesoldung (§ 4 Abs. 2 PrBO)

Dienstaltersstufen	Stufenlaufzeit in Jahren	Grundgehalt (in Euro)
1	2	2.995,00 €
2	2	3.084,00 €
3	2	3.175,00 €
4	2	3.265,00 €
5	2	3.354,00 €
6	2	3.422,00 €
7	2	3.489,00 €
8	2	3.568,00 €
9	2	3.658,00 €
10	2	3.737,00 €
11	2	3.827,00 €
12	2	3.906,00 €
13	2	3.995,00 €
14	unbegrenzt	4.085,00 €

e. P05 Pfarrerbesoldung (§ 4 Abs. 3 PrBO)

Dienstaltersstufen	Stufenlaufzeit in Jahren	Grundgehalt (in Euro)
1	2	3.280,00 €
2	2	3.369,00 €
3	2	3.460,00 €
4	2	3.550,00 €
5	2	3.639,00 €
6	2	3.707,00 €
7	2	3.774,00 €
8	2	3.853,00 €
9	2	3.943,00 €
10	2	4.022,00 €
11	2	4.112,00 €
12	2	4.191,00 €
13	2	4.280,00 €
14	unbegrenzt	4.370,00 €

2. Die in Ziffer 1 genannten Beträge gelten ab 1. Januar 2026 bis auf Weiteres und werden gem. § 21 PrBO zu gegebener Zeit jeweils angepasst. Ziffern 1 und 2 sowie die vorstehend aufgeführten Tabellen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Anlage 2

zur Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO):

Abrechnung der Nebenkosten zu Dienstwohnungen

- A) Bei Dienstwohnungen ist der individuelle Verbrauch mit eigenen Messeinrichtungen zu erfassen und abzurechnen. Aus der Abrechnung der umlagefähigen Betriebskosten⁶ resultierende Nachzahlungen oder Rückzahlungen sind unverzüglich dem Dienstwohnungsinhaber in Rechnung zu stellen und auszugleichen. Eine Kopie der Rechnung ist der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats zu übersenden.
- B) In den Fällen, in denen die Messung des individuellen Verbrauchs derzeit nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, sind die Erstattungsbeträge für Dienstwohnungen i. S. v. § 7 Abs. 4 PrBO auf Basis der Abrechnungen von Vergleichsobjekten vorzunehmen. Vergleichsobjekte sind Wohnungen einer annähernd identischen Größe und gleicher Anzahl von Wohnungsnutzern, bei denen jedoch die Möglichkeit zur Messung dieser Verbrauchskosten besteht. Vergleichbare Wohnungen können entweder solche sein, die im Eigentum des Bistums Dresden-Meißen, der zum Bistum Dresden-Meißen zugehörigen Pfarreien oder sonstigen kirchlichen Rechtspersonen stehen, oder diesen auf Grund eines Belegungsrechts zur Verfügung stehen oder von diesen angemietet worden sind. Sind mehrere Vergleichsobjekte im Sinne der Sätze 2 und 3

⁶ Rechtsgrundlage ist derzeit die Betriebskostenverordnung hier: <http://www.gesetze-im-internet.de/betrkv/BJNR234700003.html>

vorhanden, ist der Durchschnittswert je Quadratmeter Wohnfläche als Pauschalbetrag der umlagefähigen Betriebskosten anzusetzen und mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche zu multiplizieren; alternativ kann gem. Abschnitt C) der Durchschnittswert je Quadratmeter beim Bischöflichen Ordinariat abgefragt werden und jener Durchschnittswert für die Multiplikation verwendet werden.

- C) Zur Durchführung des Abschnitts B) sowie zur Berücksichtigung des Bewertungsabschlags gemäß § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG wird ab 2022 bei der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats ein Kataster zu den umlagefähigen Betriebskosten auf Basis der Wohnungsgrößen, der Zahl der Nutzer der Vergleichsobjekte und den Verbrauchskosten geführt. Die Pfarreien und sonstigen kirchlichen Rechtspersonen, die Vergleichsobjekte im Eigentum haben, oder ein Vergleichsobjekt aufgrund eines Belegungsrechts nutzen dürfen, oder ein Vergleichsobjekt angemietet haben, sollen die Betriebskostenabrechnungen zu den o. g. Zwecken dem Bischöflichen Ordinariat bis zum 30. September des Folgejahres zur Verfügung stellen; die Namen der Nutzer können anonymisiert werden, soweit es keine Priester oder andere Beschäftigte des Bistums Dresden-Meißen, einer Pfarrei oder einer sonstigen kirchlichen Rechtsperson sind. Der Abruf des Durchschnittswerts je Quadratmeter gem. Abschnitt B) ist dann jeweils ab Oktober des Folgejahres möglich. Die Abrechnung der umlagefähigen Betriebskosten hat in jenen Fällen entsprechend Abschnitt A) Satz 2 unverzüglich nach Abruf zu erfolgen, eine Kopie ist der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats zu übersenden.
- D) Die Berücksichtigung des Bewertungsabschlags gem. § 8 Abs. 2 Satz 12 Einkommensteuergesetz (EStG) ist nur bei Vorliegen des ortsüblichen Kaltmietwerts und erfolgter Abrechnung der Betriebskosten des Vorjahrs bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Bei fehlenden Angaben ist das Bischöfliche Ordinariat berechtigt, die Berücksichtigung des Bewertungsabschlags zu unterlassen bzw. vorläufig zugrunde gelegte Werte ab Januar desselben Jahres zu stornieren. Ein Ausgleich durch die Ausgleichszulage gem. § 9 Abs. 1 PrBO erfolgt in diesen Fällen nicht.

Anlage 3

zur Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen

(PrBO):

Richtlinien für die Anstellung und Vergütung von Pfarrhaushälterinnen

1. Anstellung durch den Geistlichen:
Die Pfarrhaushälterin ist Angestellte des Geistlichen. Die Anstellung ohne damit verbundene Haushaltsaufnahme bedarf nicht der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Im Falle der Haushaltsaufnahme ist die Genehmigung des Ortsordinarius rechtzeitig vorher einzuholen.
2. Arbeitsbedingungen und Vergütung:
Die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Pfarrhaushälterin können im Rahmen der geltenden Gesetze frei vereinbart werden.
3. Zuschusszahlung für Präsenzdienste:
Geistliche im aktiven Dienst können einen Zuschuss zu den Vergütungszahlungen an die Pfarrhaushälterin unter folgenden Voraussetzungen erhalten:
 - a) Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass die Pfarrhaushälterin hauptberuflich, zu mindestens 50 % einer Vollzeitbeschäftigten, angestellt ist und nach Ziffer 2 angemessen vergütet wird. Die Angemessenheit ist gegeben, wenn sich die Vergütung aus einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung ergibt; dabei werden Eingruppierungen für Tätigkeiten in der Hauswirtschaft bei

Beachtung evtl. Ausbildungsvoraussetzungen anerkannt. Die Angemessenheit wird unterstellt, wenn die Vergütung in einer Spanne zwischen dem gesetzlichen Mindestlohn und einem Zeitlohn 20 % über dem Mindestlohn liegt. Einmalzahlungen in einer Relation zum Zeitlohn gemäß Satz 3, wie sie arbeitsvertraglich Beschäftigte nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung (§§ 18, 20 DVO) erhalten, sind ebenfalls angemessen.

- b) Die Höhe des Zuschusses beträgt ein Drittel der gemäß Ziffer 3. a) als angemessen definierten Bruttovergütung zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung. Bei Zahlung angemessener Einmalzahlungen gilt diese Relation entsprechend.
 - c) Die Zahlung des Zuschusses endet:
 - bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - bei sonstigem Wegfall der Voraussetzungen.
 - d) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt durch das Bischöfliche Ordinariat an den Geistlichen, bei Ordensgeistlichen an die jeweilige Gemeinschaft, auf der Grundlage einer einmaligen Antragstellung mit Beifügung von Nachweisen (bspw. Arbeitsvertrag) laufend monatlich als Abschlag. Nach Ablauf jedes Kalenderjahres ist die Zuschusshöhe abzurechnen und auszugleichen; ggf. ist ein neuer Abschlag festzusetzen.
 - e) Der Geistliche, bei Ordensgeistlichen die jeweilige Gemeinschaft, ist verpflichtet, dem Bischöflichen Ordinariat alle Umstände unverzüglich mitzuteilen, die für die Zahlung des Zuschusses von Bedeutung sind.
4. Übergangsbestimmungen zur Einfügung dieser Richtlinien in die PrBO:
- a) Diese Richtlinien treten mit Neufassung der PrBO in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Anstellung und Vergütung von Pfarrhaushälterinnen außer Kraft.
 - b) Bestehende Arbeitsverhältnisse, aufgrund derer bis zum Inkrafttreten ein Zuschuss für Präsenzdienste gezahlt wurde, wären in einer Übergangszeit von sechs Monaten ab Inkrafttreten vom Bischöflichen Ordinariat gemeinsam mit dem Geistlichen, bei Ordensgeistlichen mit der jeweiligen Gemeinschaft, zu überprüfen und ggf. notwendige Anpassungen abzustimmen.
 - c) Änderungen eines bestehenden Arbeitsvertrages nach Inkrafttreten dieser Neufassung berechtigen nur dann zu weiteren Zuschüssen gemäß Ziffer 3, wenn sie mit den dortigen Regelungen übereinstimmen.

Anlage 4

zur Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO):

Ausnahmen vom Anspruch auf kaltmietfreie Dienstwohnung

In dieser Anlage werden weitere Gruppen von Priestern bestimmt, die vom Anspruch auf kaltmietfreie Dienstwohnung ausgenommen sind:

- 1. Verheiratete Priester (Unierte Kirchen, Konvertiten):
 - a) Verheiratete Priester haben keinen Anspruch auf eine kaltmietfreie Dienstwohnung. Als Surrogat steht ihnen ein Familienzuschlag zu. Der Familienzuschlag besteht aus einem Grundbetrag und einem Aufschlag je Kind, für das dem Grunde

nach ein Kindergeldanspruch besteht oder lediglich wegen anderweitiger Berechtigtenbestimmung nicht besteht. Das Kind wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, es sei denn, der Priester zeigt den Wegfall der Voraussetzungen für die Kindergeldberechtigung bereits für einen früheren Zeitpunkt an.

- b) Vom fehlenden Anspruch auf kaltmietfreie Dienstwohnung unberührt bleibt die Möglichkeit, eine den Familienverhältnissen angemessene Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, und die Verpflichtung des Priesters, in Erfüllung der Residenzpflicht die zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen; in dem Fall ist mit dem verheirateten Priester ein Mietvertrag abzuschließen und der Mietzins durch diesen in ortsüblicher Höhe zu zahlen.⁷
- c) Der Familienzuschlag beträgt für den verheirateten Priester:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| Grundbetrag | 777,00 € |
| Aufschlag je Kind im Sinne Buchst. a | 116,00 € |
2. Priester mit Freistellung für ein Aufbaustudium:
Priester, die auf Veranlassung des Bischofs ein Studium aufnehmen, können anstelle einer kaltmietfreien Wohnung einen Mietzuschuss erhalten, wenn eine kircheneigene Wohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
3. Priesteramtskandidaten (§ 1 Abs. 3 PrBO):
Priesteramtskandidaten haben bis zum Abschluss ihrer Berufseinführung keinen Anspruch auf kaltmietfreie Dienstwohnung gegen eine Einsatzpfarre, sondern direkt gegen das Bistum Dresden-Meißen. Das Bistum erfüllt diesen Anspruch durch Zurverfügungstellung einer eigenen oder angemieteten Wohnung bei einer Pfarrei⁸ oder bei einem anderweitigen Vermieter. Die umlagefähigen Betriebskosten sind im Innenverhältnis vom Priesteramtskandidaten zu tragen; Anlage 2 PrBO gilt entsprechend.

Anlage 5 zur Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen (PrBO):

Kirchliche Beiträge

Die Vomhundertsätze zu § 19 PrBO werden in folgender Tabelle bekannt gegeben:

Zweck des Beitrags	Empfänger von Kaplansbesoldung (P03)		übrige Besoldungsempfänger (ab P04)		Versorgungsempfänger	
	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
Ruhegehaltskasse	2%	2,105%	3%	3,191%	0%	0,000%
Diaspora-Priesterhilfe	1%	1,053%	1%	1,064%	1%	1,031%
Solidaritätsfonds	2%	2,105%	2%	2,128%	2%	2,062%

⁷ Die Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung löst in diesen Fällen keinen Anspruch auf pauschalen Wohnraumzuschuss gemäß KA 125/2016 aus, der Priesteramtskandidat bzw. Priester zählt nicht.

B Anpassung von Querverweisen aus der Dienstwohnungsordnung für Priester (DWO)

Die Dienstwohnungsordnung für Priester (DWO) wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2025 Heft 7 unter Nr. 38 (KA 38/2025) veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieses Dekrets sind Querverweise anzupassen; im Einzelnen erfolgen Änderungen wie folgt:

1. Der Verweis auf § 5 PrBO wird durch Verweis auf § 7 PrBO ersetzt.
2. Der Verweis auf die Priesterbesoldungsordnung des Bistums Dresden-Meißen vom 12. Dezember 2017 wird durch Verweis auf Priesterbesoldungsordnung des Bistums Dresden-Meißen vom 15. Dezember 2025 ersetzt.
3. Der Verweis auf KA 41/2023 wird durch Verweis auf KA 81/2025 ersetzt.

C Inkrafttreten und Überleitung in die neuen Besoldungsgruppen

1. Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 12. Dezember 2017 in der bisherigen Fassung (letzte Änderung veröffentlicht in KA 96/2024) außer Kraft.
2. Die Besoldung der Priester, deren Besoldungsgruppen sich bisher aus den Bezeichnungen ergaben, wird ohne gesonderte Festsetzungen in nummerierte Besoldungsgruppen nach dieser Neufassung übergeleitet. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Zur administrativen Umsetzung der neuen Struktur ist es nicht zu beanstanden, wenn die betreffenden Maßnahmen erst im Januar 2026 vollzogen werden.
3. Bestehende Ansprüche auf Zulagen für Subsidiarsdienste gemäß Abschnitt A § 9 Abs. 2, die ohne zeitliche Begrenzung bewilligt wurden, sind in einer Übergangszeit von sechs Monaten ab Inkrafttreten vom Bischöflichen Ordinariat gemeinsam mit dem Versorgungsempfänger zu überprüfen und ggf. notwendige Antragstellung oder Wegfall der Zulage abzustimmen.
4. Festsetzungen zu Amtsübertragungen oder Versorgungsbezügen ab Inkrafttreten dieses Dekrets gemäß Ziffer 1 können bereits ab dessen Veröffentlichung erfolgen.

Dresden, 15. Dezember 2025

L.S.

gez. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

84. Dekret zu den Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2026

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat in ihrer Sitzung am 25.11.2025 die Höhe der Gestellungsgelder 2026 zur Inkraftsetzung in den (Erz-) Diözesen einstimmig beschlossen und zur Umsetzung empfohlen.

Diesem Beschluss folgend werden die Gestellungsgelder ab dem 1. Januar 2026 wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgruppe	EUR / Jahr	EUR / Monat
I	84.960	7.080
II	70.680	5.890
III	52.560	4.380
IV	45.000	3.750

Dresden, den 8. Dezember 2025

L.S.

gez. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Schweriner Straße 27
01067 Dresden